

Anhang 21
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH RUSSISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "Fachdidaktik Russisch", 3 "Russisch 3", eines der beiden Aufbaumodule 4 "Russisch 4" oder 5 "Altslavistik" sowie das Schwerpunktmodul 1 "Russische Literatur-/Sprachwissenschaft" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachdidaktik Russisch ¹	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar			Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	P	6	6	6/27
AM 3	Russisch 3	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP) ²	Sprachkurs b (TP) ²		Teilnahme an den Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Russisch und Deutsch	keine	P	6	6	6/27
AM 4	Russisch 4	erfolgreicher Abschluss von AM 3	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP) ²	Sprachkurs b (TP) ²		Teilnahme an den Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Russisch und Deutsch	keine	WP	6	6	6/27
AM 5	Altslavistik	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Übung (TP) ²			Teilnahme an der Übung; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. behandelte altslavische Sprachstufe und Deutsch	keine		6		
SM 1	Russische Literatur-/Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Vorlesung/ Seminar b	Kolloquium c	Studienleistungen	kombiniert Hausarbeit und mündliche Prüfung 20 min.	keine	P	9	9	9/27
GyGe-MEd-Russ-MA	Masterarbeit ³	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich Hausarbeit	2	WP3	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe f).

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.